[redacted]

Stadtnetze Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

stadtnetze-muenster.de

STADTNETZE MÜNSTER

Stadtnetze Münster GmbH Postfach 5827 48032 Münster

Ein Unternehmen der
Stadtwerke-Münster-Gruppe

Geschäftsführung:
Franz Süberkrüb
(Vorsitzender der Geschäftsführung)
Alexandra Rösing

HRB-Nr. 10209
Amtsgericht Münster
USt-ID: DE247022781
Steuer-Nr.: 337/5914/3406

Bankverbindung/IBAN:
DE73 4005 0150 0000 4195 31
Swift-BIC: WELADED1MST

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

14.02.2025

Stellungnahme zum Erhebungsbogen zur Datenerhebung Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung
Ihr Az.: GBK-24-02-1#5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur „Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5].“ Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen indes darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend sein kann. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

I. Kritische Würdigung des Konsultationsprozesses

Am 03.02.2025 hat Ihre Behörde das vorbezeichnete Verfahren eröffnet und am Nachmittag den Erhebungsbogen nebst wesentlicher Erwägungen zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreiber somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen.

Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens viel zu knapp bemessen und mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einräumung des Anhörungsrechts nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht nicht zu vereinbaren ist.

Bei der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Behörde sind die Angemessenheit der Frist, in welcher Informationen den betroffenen Unternehmen von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, von wesentlicher Be-deutung. So muss die Frist so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind. Nach dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens muss daher befürchtet werden, dass die geplante Festlegung bereits unter formellen Gesichtspunkten nicht rechtmäßig ergehen kann.

II. Umfang der Datenerhebung

Der Umfang der Datenerhebung geht weit über das notwendige Maß hinaus, um einen Überblick über möglicherweise qualitätsrelevante Parameter zu schaffen. Insbesondere die Detailierung einzelner Parameter sowie die rückwirkende Erhebung für einen Zeitraum von 3 Jahren führt zu einem erheblichen Erfüllungsaufwand. Diesem Aufwand steht aus unserer Sicht kein adäquater Nutzen gegenüber. Die Tatsache, dass einige Parameter bereits „bekannt“ und z.B. im Rahmen des Effizienzvergleiches erhoben wurden, reduziert den Erhebungsaufwand nur in geringem Umfang. Die Erhebung zum Effizienzvergleich findet bisher nur alle 5 Jahre statt. Auch wenn diese Parameter „bekannt“ sind, werden sie nicht auf Vorrat in der Form und Gliederung der Bundesnetzagentur bereitgehalten, sondern müssen für diese neue Datenerhebung aus unterschiedlichen Systemen ausgewertet und in der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Form aufbereitet werden. Hinzu kommt eine Vielzahl neuer Parameter, die bisher Gegenstand keiner Datenerhebung waren und deren Erhebung, entgehen der Einschätzung der Bundesnetzagentur, bisher auch nicht in der geforderten Detailierung und Definition für einen effizienten Netzbetrieb notwendig war.

III. Eingeschränkte Verfügbarkeit abgefragter Daten

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass viele der erhobenen Daten den Netzbetreibern nicht zur Verfügung stehen dürften bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand generiert werden

können. Ungeachtet der Unternehmensgröße liegen Teile der abgefragten Daten schlichtweg nicht vor und lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln. Zwar soll gestattet sein, Daten zu berechnen oder zu schätzen, jedoch ist zu konstatieren, dass auch eine Schätzung nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich ist. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen dieser Grundvoraussetzung genügen kann.

IV. Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass die Definitionen erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insb. die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen zu konkretisieren.

V. Entwurf des Erhebungsbogens

1. Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse (laufende Nummern 2.1.5; 2.1.6; 2.2.5; 2.2.6; 2.3.5; 2.3.6), zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen (laufende Nummer 4.3) sowie zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (laufende Nummer 5.3)

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten.

Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und dem Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den beginn und das Ende des Vorgangs.

Für die bereits abgelaufenen Jahre ist jedoch, wenn überhaupt nur eine grobe Schätzung zur Dauer möglich. Der daraus resultierende Datensatz wäre aus unserer Sicht zu ungenau und anfällig für Verzerrungen, um belastbare Kennzahlenwerte für eine künftige Qualitätsregulierung ableiten zu können. Aufgrund dessen und wegen des zu großen Umfangs der Datenabfrage erachten wir eine Abfrage von Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse allenfalls ab dem Jahr 2024 für sinnvoll.

Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Anschlussnehmers oder sonstige Umstände in der Verantwortung Dritter verzögert werden.

2. Angaben zur geographischen versorgten Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des (laufende Nummern 2.1.9; 2.2.8; 2.3.8)

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen. Dies sorgt für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Außerdem liegen amtliche Daten für das laufende Jahr üblicherweise frühestens im Herbst des Folgejahres vor. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat.

Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung resultierende Datensatz wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

VI. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung der Datenerhebung weist sowohl sachliche wie auch rechtliche Mängel auf. Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände modifiziert zu Ihrer bisherigen Ankündigung zu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stadtnetze Münster GmbH

[redacted] [redacted]